

Fragestellung eines Patienten an Experten:

Ist jeder chronisch Kranke nicht auch „automatisch“ schwerbehindert?



Meinung des Experten, Herrn Privatdozent Dr. Manfred Paetzold:

Wenn Sie eine spezielle Frage zu diesem Thema haben, können Sie sich auch direkt an PD Dr. Manfred Paetzold wenden (Gaffelschonerweg 1c, 18055 Rostock, Tel.: 0381-45836227, Mobil: 0171-2165577, E-Mail: Dr.ManfredPaetzold@t-online.de), um sich persönlich beraten zu lassen (kostenpflichtig). PD Dr. Paetzold ist fast 30 Jahre als Jurist, Betriebswirt und Privatdozent selbstständig tätig. Er betreut viele kleine und mittelständische Unternehmen und ist selbst Arbeitgeber.

Die Informationen in dieser Unterlage wurden mit Stand November 2021 zusammengestellt. Sanofi Genzyme übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die Unterlage kann und soll nicht die individuelle Beratung eines Ratsuchenden durch einen Anwalt und/oder eine andere qualifizierte Beratungsstelle ersetzen.

Grundsätzlich gibt es keinen Automatismus, wonach derjenige, der chronisch krank ist, auch den Schwerbehinderterstatus bewilligt bekommt.

In der sogenannten Chroniker-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses von Kassen und Ärzten G-BA (www.g-ba.de) ist geregelt, wer als schwerwiegend **chronisch krank** gilt. Dies sind Personen, die sich nachweislich wegen derselben Krankheit in ärztlicher Dauerbehandlung befinden und eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Es liegt eine Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3 gemäß SGB XI vor.
- Es liegt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60 Prozent vor, wobei der GdB oder die MdE nach den Maßstäben des § 30 Abs. 1 BVG oder des § 56 Abs. 2 SGB VII festgestellt und zumindest auch durch die Krankheit begründet sein muss.
- Es ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich, ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität durch die aufgrund der Krankheit verursachte Gesundheitsstörung zu erwarten ist.
Die „kontinuierliche“ Versorgung ist dann gegeben, wenn sich der Kranke seit mindestens einem Jahr wegen derselben Erkrankung in Dauerbehandlung befindet und die Erkrankung mindestens einmal im Quartal ärztlich behandelt werden muss.

Eine chronische Krankheit ist entweder das Ergebnis eines länger andauernden Prozesses degenerativer Veränderung somatischer oder psychischer Zustände oder eine Störung, die dauernde somatische oder psychische Schäden zur Folge hat. Heilt eine Krankheit nicht aus oder kann die Krankheitsursache nicht beseitigt werden, kommt es zur Chronifizierung.

Eine chronische Erkrankung ruft andauernde oder auch wiederkehrende Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Wohlbefindens hervor; die Krankheitsursache kann (bisher) nicht behoben werden.

Der Krankheitsverlauf umfasst dabei einen Zeitraum von mehr als vier Wochen. Ebenso werden Erkrankungen dazu gezählt, welche behandelbar sind und auch behandelt werden, jedoch keine subjektive Einschränkung bewirken.

Hervorgerufen werden solche Krankheiten entweder durch degenerative Veränderungen oder auch durch erworbene Infektionen. Zudem können sie sowohl somatische bzw. physische (körperliche) als auch psychische (geistige) Bereiche betreffen. Weiterhin charakteristisch für die Art Erkrankungen ist, dass sie in ihrem Krankheitsverlauf schwerer werden und nicht vollkommen geheilt werden können.

Zu diesen Erkrankungen, welche entweder chronischer Natur sind oder sich von einer akuten in eine chronische Erkrankung wandeln, zählen Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Bluthochdruck, Diabetes mellitus, Schlaganfall (Apoplex), Demenz, Asthma, Bronchitis, Allergien, Multiple Sklerose, Rheuma, Epilepsie, bösartige Tumore, Arteriosklerose, COPD, Gicht, Hypertonie, koronare Herzkrankheit, Leberzirrhose, Morbus Crohn, Myalgische Enzephalomyelitis, Parkinson und nicht zuletzt Alkoholismus.

In der Regel hat die Erkrankung an einer solchen Krankheit einen schweren Einschnitt in das alltägliche Leben des Betroffenen zur Folge. Nicht nur, dass die körperlichen Symptome für viele Patienten eine Belastung und Beeinträchtigung darstellen, sind es häufig auch die psychischen Faktoren die ein alltägliches Leben weiterhin unmöglich machen. Zum einen sieht der Erkrankte sich selbst als dauerhaft kranke Person an und zum anderen fallen für die Behandlungen der chronischen Erkrankungen hohe Kosten an.

Chronisch Kranke bekommen die Anerkennung einer Schwerbehinderung nicht automatisch. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Kriterien einer Schwerbehinderung erfüllt sind.

Behinderung ist definiert als die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder psychischen Zustand beruht.

Die Schwerbehinderteneigenschaft wird in Graden der Behinderung (GdB) gemessen. Ab GdB 50 gilt man als schwerbehindert und ab GdB 60 als chronisch krank. (Alleine an dieser Definitionsabgrenzung sieht man, dass nicht jeder chronisch Kranke auch schwerbehindert ist.)

Folgende chronische Krankheiten und Behinderungen sind häufig ein Grund, den Schwerbehindertenausweis zu beantragen (Auswahl): schwere Schmerzerkrankungen, Fibromyalgie, Rheuma, Lähmungen, bösartige Krebserkrankungen, Gehbehinderungen, schwere Rückenleiden,

andere orthopädische Leiden, Diabetes mellitus, Herzkrankheiten, Nierenverlust, Lebererkrankungen, Folge von Brustamputationen, psychiatrische Erkrankungen, Depressionen, chronische Schlafstörungen. Je stärker diese und andere Leiden vorliegen (im Vergleich zu Gleichaltrigen), desto höher ist der Grad der Behinderung.

Der Antrag zur Feststellung einer Behinderung wird durch den Versicherten selbst, nicht durch einen Arzt, beim zuständigen Versorgungsamt der Stadt oder des Landkreises gestellt.

Die zuständige Stelle erteilt einen Feststellungsbescheid, in dem die einzelnen Behinderungen, der Grad der Behinderung (GdB) und ggf. weitere gesundheitliche Merkmale (Merkzeichen) angegeben werden.

Gegen einen abgelehnten Antrag kann man binnen einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Gegen einen abgelehnten Widerspruchsbescheid ist innerhalb von einem Monat Klage vor dem Sozialgericht möglich.